

Bürgermeister der Stadt Quickborn Herrn Thomas Köppl Rathausplatz 1 25451 Quickborn

Quickborn, 11.12.2020

# Antrag zur Erstellung eines ausgeglichenen Doppelhaushalts 2021/ 2022 für die nächste Sitzung des Finanzausschusses

# Die Fraktion der FDP beantragt:

- Dass der Bürgermeister im 3. Haushaltsentwurf einen ausgeglichenen Doppelhaushalt 2021/ 2022 vorlegt.
- Dass die Verwaltung das Beratungsangebot bezüglich dem Finanzierungssystem um den Finanzstrukturausgleich vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein annimmt und über die Ergebnisse zum 3. Haushaltsentwurf im Finanzausschuss und der Ratsversammlung berichtet.
- Das sich die Verwaltung den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Haushaltskonsolidierungserlass (Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen) vom 23.09.2020 annimmt und hierbei alle aufgelisteten Einzelpunkte aus den Hinweisen konzeptionell und detailliert (dies schließt sowohl monetäre - mit Zahlen unterlegt-, soziale und strategische Überlegungen ein) aufarbeitet und dem Finanzausschuss fortwährend, jedoch spätestens zum 3. Haushaltsentwurf über die Ergebnisse berichtet.

#### Begründung:

Im bisher vorliegenden 1 u. 2. Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 sind unter dem Themenkomplex Nr.5 Vorschläge und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ausgeführt. Im Haushaltsentwurf steht hierzu im Einzelnen:

"Die Landesregierung hat finanzielle Unterstützung für die Steuerausfälle der Kommunen im Pandemiejahr 2020 angekündigt und für die Folgejahre die Erhöhuna Finanzausgleichsmasse in Aussicht gestellt. Wie hoch die Auswirkungen im Einzelnen für die Stadt Quickborn sein werden, ist auf Grundlage der aktuell vorliegenden Informationen noch nicht exakt zu ermitteln. Weitere Erkenntnisse zur Höhe und zu den Verteilungsmodi werden mit dem Haushaltserlass 2021 erwartet. Nach aktuellem Stand verbessert weder die Kita-Reform noch dauerhaft die FAG-Reform die finanzielle Lage der Stadt Quickborn in ausreichendem Maße. Es wäre eine finanzielle Entlastung von dauerhaft mehreren Millionen pro Jahr erforderlich, um die volle Leistungsfähigkeit und den Haushaltsausgleich der Stadt gewährleisten zu können. Das ist mit Konsolidierungsmaßnahmen allein nicht zu erreichen. Das Ziel der Ratsversammlung, zu ausgeglichenen Ergebnisplänen und zu einer Reduzierung der Verschuldung zu gelangen, kann nur durch Verbesserung der finanziellen Absicherung durch Land und Bund erreicht werden. Auf den jährlich vom Innenministerium herausgegebenen Erlass zur Haushaltskonsolidierung Gewährung und Fehlbetragszuweisungen wird ergänzend hingewiesen, er kann im Internet unter www.im.schleswig-holstein.de (Kommunales und Sport, Kommunale Finanzen, Gemeindehaushaltsreform, Weitere Regelungen) eingesehen werden."

Entsprechend der Anlage 7 zum 2. Haushaltsentwurf (Stand 05.11.2020) für den Haushalt 2021/ 2022 lag die Verschuldung der Stadt Quickborn zum 01.01.2019 bei 71,7 Mio. €.

Zur Aufstellung des letzten Doppelhaushalts (Haushaltsjahr 2019/ 2020) wurden seitens der Verwaltung die Verbindlichkeiten für das Jahr 2027 auf insgesamt **107.7 Mio.** € (Stand 31.12.2027) prognostiziert.

"Corona-Pandemie" und "comdirect" bedingte Mindereinnahmen seitens der Stadt Quickborn waren hierbei noch nicht berücksichtigt.

Nunmehr wurden im 2. Haushaltsentwurf (Stand 05.11.2020) für den Haushalt 2021/ 2022 für den 31.12.2027 die prognostizierten Verbindlichkeiten 127.8 Mio. € beziffert und über dies die Verschuldung für den 31.12.2029 auf 133.4 Mio. € hochgerechnet.

Zum 01.01.2021 geht die Verwaltung von einer Verschuldung von 90.4 Mio. € aus.

Es ist objektiv nicht zu erwarten, dass das Land Schleswig-Holstein oder der Kreis Pinneberg entsprechende Mittel bereitstellt, um in Gänze die Verbindlichkeiten der Stadt Quickborn zu tilgen.

Dem 1. Haushaltsentwurf (Stand 22.09.2020) sind keine Vorschläge und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung,

- die über den "Verweis auf Fehlbetragszuweisungen" aus dem jährlichen Erlass zur Haushaltskonsolidierung vom Innenministerium Schleswig Holstein hinausgehen
- und dem Hinweis auf eine Verbesserungswürdigkeit der der finanziellen Absicherung durch Land und Bund

hinausgeht, zu entnehmen.

Die Ausführungen im 1. Haushaltsentwurf (Stand 22.09.2020), dass die Landesregierung die finanzielle Unterstützung für die Steuerausfälle der Kommunen im Pandemiejahr 2020 angekündigt hat und für die Folgejahre die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse in Aussicht gestellt hat und deren Höhe der Auswirkungen im Einzelnen für die Stadt Quickborn noch nicht

zu ermitteln sind, suggeriert zunächst, dass mit diesen Mitteln annähernd ein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden kann.

Unter den derzeitigen vorliegenden Planungsparametern aus dem 1. Haushaltsentwurf (Stand 22.09.2020) ist weder anzunehmen, dass es der Stadt Quickborn in den gesamten nächsten Planungsdekade (bis Ende des Jahres 2029) gelingt einen annähend ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, noch Verbindlichkeiten abzubauen.

Vielmehr geht die Verwaltung davon aus, dass eine **Neuverschuldung von rd. 58 Mio. €** zwingend erforderlich ist, um den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrecht zu erhalten (vgl. **Anlage 1**).

Vor diesem Hintergrund sind neuartige, ganzheitliche Ideen und Strategien, welche neben ökonomischen auch ökologische und soziale Gesichtspunkte einschließen, für die Stadt Quickborn erforderlich.

Ein striktes "weiter so" ist dem Wohl der Stadt Quickborn und seiner Einwohner\*innen abträglich. Es sind daher zwingend alle Alternativen zu ergründen und den zuständigen Fachausschüssen und anschließend der Ratsversammlung finanziell auf Basis von fundierten Kennzahlen zur Bewertung vorzulegen.

Diesem Tenor schließt sich überdies das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im **Haushaltskonsolidierungserlass** (Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen) vom 23.09.2020 bei seiner Bewertung an, welcher als Anlage 10 dem 2. Haushaltsentwurf zum Doppelhaushalt 2021/2022 beigefügt wurde.

Ferner wird in den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen nicht nur explizit unter Punkt 2.1 die Hundesteuer (mindestens 120 €) und unter Punkt 3.51 die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer erwähnt, sondern auch anderweitige darüber hinausgehende Alternativen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.

<u>Insbesondere sind nachfolgende Hinweise</u> im Haushaltskonsolidierungserlass aufgeführt, welche einer Positionierung seitens der Stadt Quickborn gegenüber dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bedürfen:

#### 1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
- **1.5** Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- **1.6** Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter <a href="www.kfw.de">www.kfw.de</a>).
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.

- **1.13** Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- **1.15** Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- **1.17** Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- **1.19** Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- **1.20** Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBI. Schl.-H. Seite 338).
- 1.23 Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs).

### 2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- **2.10** Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- **2.11** Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- **2.16** Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)

Anmerkung: Zunächst ist ein Aufwand-Nutzen-Verhältnis (Arbeitsplatzattraktivität vs. Einnahmehöhe) von der Verwaltung konzeptionell aufzustellen und anschließend ein Abwägungsprozess in der Ratsversammlung zu initiieren. Hierbei sollte auf die verschiedenen Laufbahngruppen/ Tarifgruppen gesondert eingegangen werden, wobei insbesondere die Einführung von Parkplatzgebühren für Führungskräfte ein Vorbildcharakter erzielen könnte.

- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)

**Anmerkung:** Im ersten Schritt sollte das derzeitige Entgelt überprüft werden. Im zweiten Schritt sollten die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Nutzer (Vereine) in Bezug auf Mitgliedsaustritte und finanzielle Ausstattung ergründet werden.

- **2.27** Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenhonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).

**Anmerkung:** Im ersten Schritt sollte der gegenwärtige Kostendeckungsgrad aller Angebote zunächst einmal überprüft werden. Im zweiten Schritt sollten die in 2.28 genannten Vorschläge ergebnisoffen konzeptionell aufbereitet und im entsprechenden Ausschuss beraten werden.

## 3. Weitere Maßnahmen

3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes

Anmerkung: Für den Bereich des Bauhofs bieten sich aus strategischen und monetären Überlegungen heraus etwaige Kooperationsmöglichkeiten an, die zu Optimierungen führen könnten (dies schließt den Fuhrpark sowie die materielle und personelle Ausstattung ein). Hierzu wären mit den Umlandgemeinden entsprechende Gespräche erforderlich. Synergieeffekte böten sich sowohl bei den Umlandgemeinden, als auch für die Stadt Quickborn an.

3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte

#### Anmerkung:

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Quickborn mit anderen Rechnungsprüfungsämtern und/ oder zum Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg, die über den regelmäßigen fachlichen Austausch z.B. in AG's und Unterstützung bei Einzelfragen mit den Umlandkommunen hinausgeht. Insbesondere sind Optimierungs-

bzw. Effizienzsteigerungen konzeptionell zu ergründen, welche (anteilige) Aufgaben- und/ oder Stellenverlagerung mit sich bringen.

Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.

**Anmerkung:** Für die Bücherei Quickborn wäre eine Kooperation mit der Bücherei Ellerau unter der Maßgabe zu ergründen, dass kein Personal freigesetzt wird und etwaige Stelleneinsparungen nur durch eine natürliche Fluktuation erfolgen. Darüber ist der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überprüfen (vgl. 3.30)

Für den Bereich der Volkshochschule ist zu ergründen, ob ein Zusammenschluss mit einer anderen Volkshochschule möglich ist. Hier bietet sich u.a. die Volkshochschule Norderstedt oder die Volkshochschulen der Verwaltungsgemeinschaften (Favorisierung) an. Dies nur unter der Maßgabe, dass das Seminarangebot in der Breite und Tiefe am Standort Quickborn beibehalten wird.

3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.

Anmerkung: Eine Fremdverwaltung von Quickborn durch eine andere Verwaltungseinheit oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Verwaltungseinheit wird von der FDP Quickborn ausdrücklich als nicht erstrebenswert angesehen. Aus diesem Grund sind umso mehr alle anderen Einsparmöglichkeiten aus dem Haushaltskonsolidierungserlass auf ihre Wirksamkeit für einen ausgeglichen Haushalt zu überprüfen.

- **3.12** Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)

Anmerkung: Einholung eines Vergleichsangebots von Dataport/ Anstalt des öffentlichen Rechts. Hierbei ist konzeptionell zu beantworten, ob eine ganzheitliche IT-Betreuung kostengünstiger und effektiver wäre. Diese Beantwortung ist letztlich nur mit der Einholung eines Vergleichsangebots (mit Zahlen unterlegt) von Dataport/ Anstalt des öffentlichen Rechts möglich. Unabhängig der derzeitigen Vertragsverhältnisse mit kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik und der IT- Support dienen einer strategischen Langzeitplanung.

- **3.20** Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.

Anmerkung: Einholung eines Vergleichsangebots vom Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR. Hierbei ist konzeptionell zu beantworten, ob eine Ausgliederung der Aufgabe kostengünstiger und effektiver in der Aufgabenbewältigung wäre. Diese Beantwortung ist letztlich nur mit der Einholung eines Vergleichsangebots (mit Zahlen unterlegt) vom Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR möglich.

- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.27 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.30 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
- **3.31** Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
- 3.32 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten "Zoll-Auktion" werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.35 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen

3.39 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.38 dieses Erlasses hingewiesen.

**Anmerkung:** Beispielhaft die Wiedereingliederung der Musikschule, da sie ohnehin durch die Stadt Quickborn fehlbedarfsfinanziert ist (mit 40.000 EUR p.a.) und die gegenwärtige Geschäftsführerstelle mit einem Angestellten mit der Tarifgruppe E12 verwaltungsintern besetzt werden könnte.

3.46 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).

Anmerkung: Beispielhaft pflegen die Städte Lübeck und Kronshagen ihren Verkehrszeichendatenbestand in einer Datenbank. Die Datenbanken helfen ihnen den Verwaltungsaufwand deutlich zu senken. Der Abbau überflüssiger Verkehrszeichen im Bereich des Stadtgebietes könnte die Kosten für die Straßenunterhaltung ggf. deutlich reduzieren! Nach Feststellung des LRH sind bis zu 30% möglich.

Die vorgenannten Ansätze für eine Haushaltskonsolidierung sind ausdrücklich als eine Auswahl von Handlungsoptionen zu verstehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Holger Junghans Manfred Gerlach Annabell Krämer Thomas Beckmann Fraktionsvorsitzende Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlage 1: Übersicht über den Anstieg der Verbindlichkeiten